

Beitragsatzung  
der Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz  
vom 30. Januar 2015

Auf Grund des § 9 Satz 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 12 Abs. 6 des Landestierseuchengesetzes vom 24. Juni 1986 (GVBl. S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 28. September 2010 (GVBl. S. 280; BS 7831-6), (LTierSG), hat die Vertreterversammlung der Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz am 5. Dezember 2014 beschlossen:

§ 1

(1) Der Tierseuchenkassenbeitrag ist nach Maßgabe der Anlage 1 zu entrichten.

(2) Die Vorauszahlungsforderung für Kostenanteile zur Beseitigung von Falltieren wird zusammen mit den Beiträgen erhoben. Die Kostenanteile sind nach Maßgabe der Anlage 2 zu entrichten. Eine Verrechnung erfolgt verursachergerecht mit den im Beitragsjahr nach der Gebührensatzung oder Entgeltliste des Entsorgers tatsächlich angefallenen Kostenanteilen bei den jeweiligen Tierhaltern im Sinne des § 2 Nr. 18 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) in der jeweils geltenden Fassung (TierGesG) mit der Beitragsforderung für das folgende Beitragsjahr. Sollte eine Verrechnung nicht möglich sein, erfolgt keine Nachforderung bzw. Rückvergütung bei Beträgen unter 5 €.

(3) Bei Viehhändlern ist der eigene Tierbestand bei der Beitragsberechnung getrennt von den umgesetzten Tieren (Handelsbestand) zu behandeln. Eine Beitragspflicht besteht, sofern das Gewerbe einer Viehhandlung in Rheinland-Pfalz angemeldet ist oder sich Stallungen, Sammelplätze oder andere stationäre Einrichtungen der Viehhandlung in Rheinland-Pfalz befinden, unbeschadet des Hauptsitzes der Viehhandlung außerhalb von Rheinland-Pfalz. Der Handelsbestand wird unabhängig von der Zahl der Handelstiere und anderen die Beitragsdifferenzierung bei den einzelnen Tierarten beeinflussenden Faktoren stets in die niedrigste Beitragsklasse der jeweiligen Tierart eingestuft. Für die Berechnung der für den Handelsbestand zu zahlenden Beiträge sind vier Prozent der im Jahr vor dem Veranlagungszeitraum auf eigene Rechnung in Rheinland-Pfalz umgesetzten Tiere maßgebend. Als Grundlage zur Berechnung der umgesetzten Tiere dienen die gemäß § 21 der Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 203) in der jeweils geltenden Fassung vorgeschriebenen Kontrollbücher, die der Tierseuchenkasse auf Verlangen vorzulegen sind.

(4) Ergibt die Veranlagung eines Tierhalters (Beitrag und/oder Kostenanteil Tierkörperbeseitigung) einen Betrag, der unter 10,00 EUR liegt, so ist anstelle des errechneten Betrages ein Mindestbeitrag von wenigstens 10,00 EUR zu erheben. Der Mindestbeitrag wird alljährlich von der Vertreterversammlung der Tierseuchenkasse mit den Beiträgen beschlossen und kann in Abhängigkeit von der Freiheit der Bestände von Krankheiten, deren Bekämpfung von der Tierseuchenkasse unterstützt wird, hiervon abweichend festgesetzt werden.

## § 2

(1) Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art, die hinsichtlich der tatsächlichen Nutzung, räumlichen Anordnung, Versorgung oder Entsorgung und des Tierverkehrs eine seuchenhygienische Einheit bilden, auch wenn die Tiere verschiedene Eigentümer haben. Nachgewiesene Beitragszahlungen einzelner Eigentümer solcher Tiere werden auf die Beitragsschuld angerechnet. Ein an einem Standort gehaltener Bestand, der von mehreren Tierhaltern gemeinsam geführt und versorgt wird, wie etwa genossenschaftlich oder von mehreren Familienmitgliedern, gilt als ein Bestand.

(2) Räumlich getrennt an verschiedenen Standorten gehaltene Tierbestände eines Tierhalters gelten jeweils als einzelne Bestände.

## § 3

(1) Der Stichtag für die Anzahl der beitragspflichtigen Tiere oder Bienenvölker gemäß § 12 Abs. 3 LTierSG ist, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, der 1. Januar eines jeden Jahres.

(2) Halter von Pferden, Schweinen, Schafen, Ziegen und Bienenvölkern sind nach § 12 Abs. 4 LTierSG verpflichtet, auf den von der Tierseuchenkasse oder einer von ihr beauftragten Stelle ausgegebenen amtlichen Erhebungsformularen oder in der vorgegebenen elektronischen Form bis zum 15. Februar des Jahres folgende Angaben zu machen:

- Name und Anschrift des Tierhalters, ggf. zusätzlich Anschrift der Tierhaltung, falls abweichend von der Anschrift des Tierhalters
- Zahl der am Stichtag gehaltenen beitragspflichtigen Tiere.

Ist ein Betrieb oder ein Teil eines Betriebes am Stichtag wegen Besonderheiten des Produktionsverfahrens (Leerstand, Reinigung, Desinfektion bei Rein-Raus-Verfahren oder ähnliches) nicht belegt, so hat dessen Anschrift des Tierhalters zur Festsetzung des Tierseuchenkassenbeitrages die durchschnittlich gehaltene Tierzahl des Vorjahres anzugeben. Viehhändler sind verpflichtet, bis zum 15. Februar gemäß § 12 Abs. 5 LTierSG die im Vorjahr auf eigene Rechnung in Rheinland-Pfalz umgesetzten Tiere mit dem Erhebungsformular oder elektronisch zu melden. Die mit dem Erhebungsformular oder elektronisch gemeldeten Tierzahlen sind für die in Satz 1 genannten Tierarten allein maßgeblich für die Festsetzung der Beiträge zur Tierseuchenkasse.

Kommt ein Tierhalter seiner Meldepflicht nicht nach, so wird der Beitragsveranlagung die Tierzahl des Vorjahres zugrunde gelegt.

(3) Die Tierseuchenkasse kann vorübergehend darauf verzichten, dass für die Tierarten, für die nach Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 der Beitrag zur Tierseuchenkasse 0,00 EUR je Tier beträgt, Meldungen nach Absatz 2 abgegeben werden.

(4) Für Rinder wird gemäß § 2 Abs. 3 des Rinderregistrierungsdurchführungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1280) in der jeweils geltenden Fassung der Beitragsberechnung die Tierzahl zu Grunde gelegt, die sich am Stichtag laut Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT) im Bestand befunden hat.

(5) Wird ein Tierbestand zwischen zwei Stichtagen neu gegründet, so ist dieses der Tierseuchenkasse zum Zweck der Beitragsneuveranlagung innerhalb von 21 Tagen ab Neugründung zu melden. Wird ein Tierbestand zwischen zwei Stichtagen vollständig aufgegeben, so ist dieses der Tierseuchenkasse zum Zweck der Beitragsneuveranlagung innerhalb von 2 Monaten ab Bestandsaufgabe zu melden. Entsprechendes gilt für Aufnahme oder Aufgabe der Haltung einer Tierart. Eine Beitragsneuberechnung erfolgt ausschließlich monatsweise in 1/12-Anteilen des Gesamtbeitrages. Die Beitragspflicht beginnt oder endet mit dem auf die Neugründung des Gesamtbestandes oder des Bestandes einer Tierart folgenden Kalendermonat. Ein Antrag auf Beitragsrückerstattung ist schriftlich an die Tierseuchenkasse zu stellen. Eine Beitragsrückerstattung erfolgt im auf die Bestandsaufgabe folgenden Kalenderjahr und nur bei einer Bestandsaufgabe bis zum 30. September des Jahres und einem Erstattungsbetrag von mindestens 25 EUR. Wurden bereits Leistungen im Kalenderjahr gewährt oder Anträge auf Gewährung einer Leistung gestellt, so wird die Beitragsrückerstattung um die erbrachten oder zu erbringenden Leistungen gemindert.

(6) Werden in dieser Satzung Beitragsermäßigungen für einzelne Tierarten für den Fall der Bestandsfreiheit von mit Mitteln der Tierseuchenkasse bekämpften Tierkrankheiten festgesetzt, so werden diese nur gewährt, wenn eine amtliche Bescheinigung der für den Tierhalter zuständigen Veterinärbehörde über die Krankheitsfreiheit bis zum 15. Februar des Beitragsjahres bei der Tierseuchenkasse vorliegt. Die Verwaltung der Tierseuchenkasse kann in begründeten Einzelfällen Abweichungen von der vorgenannten Frist zulassen.

(7) Beitragsermäßigungen können in Einzelfällen auch für Tierhalter gewährt werden, die an einem von der Tierseuchenkasse befürworteten Tiergesundheitsprogramm teilnehmen. Eine Bestätigung der das Tiergesundheitsprogramm durchführenden Stelle über die Teilnahme muss bis zum 15. Februar des Beitragsjahres bei der Tierseuchenkasse vorliegen. Die Verwaltung der Tierseuchenkasse kann in begründeten Einzelfällen Abweichungen von der vorgenannten Frist zulassen. Die Art und Höhe der Beitragsermäßigung werden jährlich neu festgesetzt.

(8) Bestand am Stichtag aufgrund amtlich angeordneter Sperren eine erhebliche Überbelegung, kann die Tierseuchenkasse auf Antrag den Beitrag um den auf die Überbelegung entfallenden Anteil ermäßigen.

#### § 4

(1) Hat der Tierhalter die Fristen nach § 3 Abs. 2 Satz 1, Absatz 5 Satz 1 oder 2, Absatz 6 oder 7 überschritten und kommt auch nach Mahnung seiner Melde- oder Zahlungspflicht nicht nach, werden ihm zusätzlich die Auslagen, die der Tierseuchenkasse bei der Erhebung (Meldung der vorhandenen Tierzahlen), Festsetzung (Veranlagung der Beitragsschuld), dem Einzug und der Abrechnung (Einzugsverfahren zum Fälligkeitszeitpunkt und notwendige Vollstreckungsverfahren) entstehen, auferlegt. Berechnet werden hier die pro Einzelfall angefallenen Kosten mindestens jedoch ein Pauschalbetrag in Höhe von 25,00 EUR für den angefallenen Personal- und Sachaufwand. Für Viehhändler gelten die Sätze 1 und 2 hinsichtlich der Fristen nach § 3 Abs. 2 Satz 3 und Absatz 5 Satz 1 und 2 entsprechend.

(2) Die Festsetzung von Mahngebühren und die Erhebung von Säumniszuschlägen bei Beitragsverzug und Meldeverzug erfolgt nach den Regelungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes sowie des Landesgebührengesetzes des Landes Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung und bleibt von Bestimmungen des Abs. 1 unberührt.

#### § 5

(1) Stundungen von Beiträgen und sonstigen Forderungen der Tierseuchenkasse werden, unter Beachtung von § 59 Abs. 1 Nr. 1 der Landeshaushaltsordnung und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften, grundsätzlich nur auf schriftlichen Antrag vor der ersten Mahnung gewährt. Ausnahmsweise kann eine Stundung auch noch nach diesem Zeitpunkt erfolgen, wenn der Anspruchsgegner glaubhaft nachweist, dass eine sofortige Einziehung für ihn eine besondere Härte bedeuten würde.

(2) Stundungen werden grundsätzlich nicht bei einer Gesamtforderung von unter 100,00 EUR gewährt. Bei Insolvenzverwaltung oder ähnlichen Zwangsverwaltungen kann von diesem Grundsatz abgewichen werden, wenn der Verwaltung der Tierseuchenkasse ein Tilgungsplan vorgelegt wird.

(3) Stundungen können grundsätzlich nur für Forderungen aus dem aktuellen Jahr jeweils bis zum Jahresende gewährt werden. Bei Insolvenzverwaltung oder ähnlichen Zwangsverwaltungen kann von diesem Grundsatz abgewichen werden, wenn der Verwaltung der Tierseuchenkasse ein Tilgungsplan vorgelegt wird.

(4) Erreichen die nach § 59 Abs. 1 Nr. 1 der Landeshaushaltsordnung und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften zu berechnenden Stundungszinsen nicht einen Mindestbetrag von 10,00 EUR, so werden pauschal 10,00 EUR erhoben. Auf die Zinserhebung kann im Einklang mit den geltenden Haushaltsvorschriften je nach Lage des Einzelfalles abgesehen werden, wenn der Anspruchsgegner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt würde.

§ 6

Die Beiträge werden gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 des LTierSG am 15. Mai eines jeden Jahres fällig.

§ 7

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Beitragssatzung der Tierseuchenkasse vom 12. Mai 2011 (StAnz. Nr. 19 Seite 914) zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Januar 2014 (StAnz. Nr. 3 Seite 93) außer Kraft.

Bad Kreuznach, den 30. Januar 2015

Der Vorsitzende  
der Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz

Heribert Metternich

Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 der Beitragssatzung der Tierseuchenkasse vom 30. Januar 2015

Beitragssätze

Als Tierseuchenkassenbeitrag sind zu entrichten:

1.	<u>Pferde</u>		
		bis zu 2 Tiere	10,00 EUR
		ab 3 Tiere je Tier	5,00 EUR
	Einzelbeitrag bei Veranlagung von mehreren Tierarten oder Überschreitung des Mindestbeitrages gem. § 1 Abs. 3		
		je Tier	5,00 EUR*
2.	<u>Rinder</u>		
		bis zu 23Tiere	150,00 EUR
		ab 24 Tiere je Tier	6,50 EUR
	bei amtlich BHV1-freien Beständen		
		bis zu 2 Tiere	10,00 EUR
		ab 3 Tiere je Tier	3,50 EUR
	Einzelbeitrag für amtlich anerkannt BHV1-freie Bestände bei Veranlagung von mehreren Tierarten oder Überschreitung des Mindestbeitrages		
		je Tier	3,50 EUR*
	Beitragsermäßigung gem. § 4 Abs. 6a (Teilnahme an Projekt "Gesundheitsmonitoring Rind Rheinland-Pfalz ")		
		je Tier	1,00 EUR**
3.	<u>Schweine</u>		
	unabhängig von der Bestandsgröße	je Bestand:	10,00 EUR
4.	<u>Schafe</u>		
	Einzelbeitrag bei Veranlagung von mehreren Tierarten oder Überschreitung des Mindestbeitrages gem. § 1 Abs. 3		
	für bis einschließlich 9 Monate alte Tiere	je Tier	0,00 EUR*
	für 10 bis einschließlich 18 Monate alte Tiere	je Tier	0,50 EUR*
	für ab 19 Monate alte Tiere	je Tier	0,50 EUR*
5.	<u>Ziegen</u>		
	Einzelbeitrag bei Veranlagung von mehreren Tierarten oder Überschreitung des Mindestbeitrages gem. § 1 Abs. 3		
	für bis einschließlich 9 Monate alte Tiere	je Tier	0,00 EUR*
	für 10 bis einschließlich 18 Monate alte Tiere	je Tier	0,50 EUR*
	für ab 19 Monate alte Tiere	je Tier	0,50 EUR*
6.	<u>Bienenvölker</u>		
		je Volk	0,00 EUR

\* Zum Mindestbeitrag bei Pferden, amtlich BHV1-freien Beständen von Rindern, Schafen und Ziegen gem § 1 Abs. 3 der Beitragssatzung und Festsetzung des Einzelbeitrages: Übersteigt der nach Einzelbeitrag zu berechnende Gesamtbeitrag für Pferde, Schafe und Ziegen sowie für Rinder in amtlich anerkannt BHV1-freien Beständen bei der Veranlagung von mehreren Tierarten eines Tierhalters den zu erhebenden Mindestbeitrag nach § 1 Abs. 3 nicht, so wird ein Mindestbeitrag von 10,00 EUR (§1 Abs. 3) erhoben. Die sich daraus ergebende Mindestbeitragsdifferenz wird gleichmäßig auf alle Kassen verteilt.

\*\* Die Teilnahme an dem Projekt Gesundheitsmonitoring Rind ist auf 100 Betriebe begrenzt."

Anlage 2 zu § 1 Abs. 2 der Beitragssatzung zur Tierseuchenkasse

Gemäß Beschluss der Vertreterversammlung vom 5. Dezember 2014 wird die Anlage 2 rückwirkend zum 01.01.2015 in der Frühjahrsvertreterversammlung des Jahres 2015 neu gefasst und beschlossen.